



# OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Abschrift

Aktenzeichen: 20 U 2169/09  
3 C 1603/08 AG Freising

Kopie an Mittl. Stellung	WV.
Kopie an Mittl. Kenntnis	
Kopie an Mittl. Zahlung	
Anwaltin Oze	

In dem Rechtsstreit

RÖSSL & PÖTIGEN
Rechtsanwälte

- Klägerin und Berufungsklägerin -  
Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -  
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Michael Rössl und Kollegen, Schloßstraße 12, 09111 Chemnitz

wegen Forderung  
hier: Vergleichsvorschlag u.a.

erlässt der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht , Richterin am Oberlandesgericht und Richterin am Oberlandesgericht ohne mündliche Verhandlung am 6. April 2009 folgenden

**Beschluss:**

- I. Der Senat schlägt den Parteien den Abschluss des nachfolgenden Vergleichs vor:
  1. Die Beklagte bezahlt an die Klägerin 1.000 EUR.  
  
Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem der Klage zugrunde liegenden Verhältnis abgegolten und erledigt.
  2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/3, die Beklagte trägt 2/3.
- II. Die Parteien können diesen Vergleich durch Einreichung eines Schriftsatzes, der bis **zum 27. April 2009** beim Oberlandesgericht eingeht, annehmen.

**Gründe:**

Der Senat hat an der Richtigkeit des Urteils des Amtsgerichts Freising Bedenken:

Bereits am 15.06.1951 hat der BGH entschieden, dass derjenige, der eine Willenserklärung im Bewusstsein abgibt, dass er den wirklichen Sachverhalt nicht kennt, die Erklärung nicht wegen Irrtums anfechten kann, wenn sich seine bei Vertragsabschluss gehegten Mutmaßungen als unrichtig herausstellen (s. NJW 1951, 705 f.).

So könnte es hier gewesen sein. Weder die Zeugin noch die Beklagte haben den Text des Schriftstücks, das die Beklagte unterzeichnet hat, gelesen. Die Annahme der Beklagten, die Äußerung der Zeugin, es handele sich um eine Stornierung, sei zutreffend, ist eine reine Mutmaßung, die jeder soliden Grundlage entbehrt.

Zweifel an einem zugunsten der Beklagten bestehenden Anfechtungsgrund sind zudem auch deshalb veranlasst, weil das als Anlage 1) vorgelegte Formular keinen Zweifel darüber lässt, dass es sich nicht um eine Stornierung, sondern einen Vertragsabschluss handelt.

Dass die Beklagte von der Äußerung der Zeugin r eher doch nicht überzeugt war, lässt sich schließlich auch daraus entnehmen, dass ihr kurze Zeit nach Vertragsabschluss doch eingefallen ist, dass sie keine Stornierung, sondern einen Vertrag unterschrieben hat.

Mit dem Einwand, sie habe die Unterschrift in einer Stresssituation geleistet, kann die Beklagte nicht gehört werden, denn dies war niemandem besser bewusst als ihr selbst.

Bei vorläufiger Betrachtung erscheint bei der gegebenen Sachlage eine Risikoverteilung von 1/3 zu Gunsten der Klägerin und 2/3 zu Gunsten der Beklagten durchaus sachgerecht. Dabei hat der Senat auch berücksichtigt, dass die Beklagte die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes trägt und das Amtsgericht der Aussage des Geschäftsführers der Klägerin ersichtlich keine Bedeutung beigemessen hat.

Vorsitzende Richterin

Richterin  
am Oberlandesgericht

Richterin



**Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, den 08.04.2009  
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München**

*München*

\_\_\_\_\_  
te  
**Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**